Bebauungsplan Nr. 76

Änderungs- und Erweiterungsplan -Teilabschnitt 1-

mit Änderungen im Bereich der Flurstücke 543/17, 544/21, 571/5, 571/9, 571/10, 572/4, 584/53 und 584/59 und Erweiterung des Geltungsbereiches um die Flurstücke 584/26 bis 584/28 sowie um eine Teilfläche des Flurstücks 584/45 der Flur 22 beiderseits der Birkenstraße in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

Erläuterungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes
Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Änderungs- und Ergänzungsplanes -Teilabschnitt 1- zum Bebauungsplan Nr. 76 außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- II, III, IV, VI — Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- 0.4 — Grundflächenzahl
- (0.5) (1.2) — Geschoßflächenzahl

b) Bauweise und Baugrenzen

- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
- Baugrenze
- Geschoßgrenze

c) Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- P — Parkstreifen

d) Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf

- Kirche (Ev.)

e) Grünflächen

- Ö — Öffentlicher Grünzug
- Öffentlicher Kinderspielplatz

f) Flächen für Stellplätze oder Garagen

- St — Stellplätze
- TGa — Tiefgarage

g) Sonderfestsetzungen

Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.

h) Nachrichtl. Übernahme nach § 9 (4) BBauG

5.0m breiter Reinigungsstreifen mit Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften

---

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

Delmenhorst, den 24.4.1974 Stadtplanungsamt:

Siegel

gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 24.4.1974

Stadtbauamt: Stadtplanungsamt:

gez. Tamsen
Stadtbaurat

gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 30.5.1974 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 10.9.1974 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 23.9.1974 bis 23.10.1974 öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 22.4.1975 Der Oberstadtdirektor:

Siegel gez. Mehrtens

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 17.12.1974 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 22.4.1975

Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Groth
Oberbürgermeister

gez. Mehrtens
Oberstadtdirektor

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. I. S. 341) gemäß Verfügung vom 30.5.1975

Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg

Oldenburg, den 30.5.1975

Im Auftrage:

Siegel gez. Lücke

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 20.6.1975 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 8.9.1975 Der Oberstadtdirektor:

Siegel gez. Mehrtens